

**Übersicht Bundesländer: Regelungen für
Personal-Restaurants/ Betriebs-Kantinen/ Mensen
(Stand vom 14.12.2021, 17:00 Uhr)**

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelungen
<p style="text-align: center;">Baden-Württemberg</p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 (siehe § 16 II)</p> <p style="text-align: center;">Aktuell gilt Alarmstufe II</p>	<p><u>Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen/Akademien, Betriebskantinen:</u></p> <p>Zulässig für Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung sowie immunisierte externe Personen</p> <p><u>Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung:</u> 3G</p> <p><u>Immunisierte externe Personen:</u> 2G-Plus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises <p><u>Nicht-immunisierte externe Personen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Basisstufe: Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet - Warnstufe: Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet - Alarmstufe: Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet - Alarmstufe II: Zutritt nicht gestattet <p><u>Außer-Haus-Verkauf:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Außer-Haus-Verkauf und Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ohne Einschränkung möglich.
<p style="text-align: center;">Bayern</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 (§§ 11 Nr. 6, 15 I c) bb))</p>	<p><u>Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Gastronomie geltenden Einschränkungen (2G-Plus, 2G- und Sperrstunde) finden keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen. - Regionaler Hotspot-Lockdown: Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000: Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
<p style="text-align: center;">Berlin</p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 (§ 18, § 26)</p>	<p><u>Kantinen:</u></p> <p><u>Innenraum:</u></p> <p>2G-Bedingung: Kantinen (wie Gaststätten) dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, grundsätzlich nur unter der 2G-Bedingung geöffnet werden</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bloße Nutzung sanitärer Anlagen - Kantinen, die ausschließlich Mitarbeiter:innen versorgen <p><u>Außenbereich:</u></p> <p>Wenn keine geschlossenen Räume betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestuhlung und Anordnung der Tische im Außenbereich der Kantinen so, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird - Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime - Ausnahme: Mindestabstand darf innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden. - Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden. <p><u>Dokumentation:</u></p>

Übersicht Bundesländer: Regelungen für Personal-Restaurants/ Betriebs-Kantinen/ Mensen (Stand vom 14.12.2021, 17:00 Uhr)

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelungen
	<p>Die Anwesenheit der Gäste in Kantinen ist zu dokumentieren.</p> <p>Ausnahme: Es werden ausschließlich Speisen oder Getränke abgeholt.</p> <p><u>Mensen des Studierendenwerkes:</u></p> <p>- Regelungen für Gastronomie und Kantinen geltend entsprechend</p>
<p style="text-align: center;">Brandenburg</p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 (§ 15)</p>	<p><u>Verpflegungseinrichtungen (Mensen, Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen,</u></p> <p><u>Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Polizei und Zoll,</u></p> <p><u>Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen:</u></p> <p>- Betreiber:innen haben auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen 2. Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen 3. <u>In geschlossenen Räumen:</u> <p>- Verpflichtendes Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten</p> <p>- Regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft</p>
<p style="text-align: center;">Bremen</p> <p>Verordnung vom 28.09.2021 Stand: 09.12.2021 (§ 3, § 4)</p> <p style="text-align: center;">Aktuell gilt Warnstufe 2</p>	<p><u>Besuch von Betrieben der Gastronomie:</u></p> <p>Warnstufe 1: 3G (Testnachweis), 2G-Zugangsmodell optional</p> <p>Warnstufe 2: 2G-Zugangsmodell (Impfnachweis/Genesenennachweis)</p> <p>- <u>Ausnahme:</u> Verkauf von Speisen/Getränken unter freiem Himmel zum Vor-Ort-Verzehr</p> <p>- 2G: für die Dauer des Besuchs/des Betriebs/der Einrichtung entfallen Mindestabstand und Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen</p>
<p style="text-align: center;">Hamburg</p> <p>Verordnung vom 03.12.2021 (§ 15)</p>	<p><u>Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben:</u></p> <p>Wenn Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obligatorisches 2G-Zugangsmodells 2. Allgemeine Hygienevorgaben /Schutzkonzept 3. Kontaktdatenerhebung 4. <u>In geschlossenen Räumen:</u> <p>- für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; Maßgabe: Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske einhalten.</p> <p><u>Nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen,</u></p> <p><u>Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, Einrichtungen der Betreuung,</u></p> <p><u>Gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Hygienevorgaben/Schutzkonzept

Übersicht Bundesländer: Regelungen für Personal-Restaurants/ Betriebs-Kantinen/ Mensen (Stand vom 14.12.2021, 17:00 Uhr)

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelungen
	<p>2. Verzehr nur an Tischen zulässig</p> <p>3. Steh- und Sitzplätze für die Gäste so, dass Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot gilt, eingehalten werden kann <u>Ausnahme:</u> geeignete Trennwände oder andere technische Vorrichtungen sind vorhanden, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird</p> <p>4. Betriebliches Testkonzept ist in das Schutzkonzept aufzunehmen; Maßgabe: Testpflicht unterliegen ausschließlich Personen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet</p> <p>5. In <u>geschlossenen Räumen:</u> für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; Maßgabe: Gäste dürfen Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen; Betriebsinhaber:in hat sicherzustellen, dass die Beschäftigt:innen Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske einhalten</p> <p><u>Nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen:</u> 2G-Zugangsmodell kann alternativ gewählt werden</p>
<p>Hessen Verordnung vom 24.11./05.12.2021 (§ 22)</p>	<p><u>Gaststätten, Mensen, Hotels, Eisdieleen, Eiscafés und andere Gewerbe:</u> Speisen und Getränke dürfen angeboten werden:</p> <p>1. Zur Abholung oder Lieferung, wenn - Abstands- und Hygienekonzept</p> <p>2. Zum Verzehr vor Ort, wenn sichergestellt ist, dass: - In der <u>Innengastronomie</u> nur Personen mit einem Negativnachweis eingelassen werden (3G) - Abstands- und Hygienekonzept</p> <p><u>Kantinen für Betriebsangehörige und Mensen</u> - Negativnachweise nicht erforderlich</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern Verordnung in der Gültigkeit vom 09.12. - 06.01.2021 (§ 3 Abs. 3, Anlage 31a)</p>	<p><u>Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe:</u> - dürfen Betrieb unter Auflagen fortsetzen</p> <p><u>Auflagen für Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Einrichtungen:</u></p> <p>1. Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept</p> <p>2. Ergänzendes kapazitätsbegrenzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung In Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte</p> <p>3. Bewirtung <u>im Innenbereich</u> nur für Gäste mit Nachweis über ein negatives Testergebnis (3G) <u>Ausnahme:</u> Einrichtungen, Betriebsstätten u.a. Legen aufgrund ihres betriebstypischen Ablaufs anderweitige Teststrategien zugrunde oder diese wurden bereits landesweit durch Verordnung festgelegt; Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen als erfüllt.</p> <p>4. Bewirtung von Gästen nur, wenn diese über einen Sitzplatz verfügen und Getränke/Speisen am Sitzplatz verzehrt werden</p> <p>5. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, Mindestabstand 1,5 Meter</p> <p>6. An einem Tisch nicht mehr als zehn Gäste; Geimpfte und genesene Personen werden bei Ermittlung der Gästezahl nicht mitgezählt</p> <p>7. Beschäftigte/Anbieter haben bei Besucherkontakt, bei denen Mindestabstand unterschritten wird, in gemeinsam genutzten Innenbereichen eine medizinische Gesichtsmaske bzw. Atemschutzmaske (FFP2) zu tragen; <u>Ausnahme:</u> soweit sie durch geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden</p>

**Übersicht Bundesländer: Regelungen für
Personal-Restaurants/ Betriebs-Kantinen/ Mensen
(Stand vom 14.12.2021, 17:00 Uhr)**

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelungen
	8. Gäste müssen <u>im Innenbereich</u> , wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine medizinische Gesichtsmaske bzw. Atemschutzmaske (z.B. FFP2) tragen
<p>Niedersachsen Verordnung vom 23./30.11.2021 (§ 9)</p>	<p><u>Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen:</u> Zutritt zu Gastronomiebetrieb und die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung beschränkt möglich: Keine Warnstufe; Landkreis/kreisfreie Stadt, Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 35: <u>In geschlossenen Räumen und Außenbewirtschaftungsflächen: 3G</u> - jeder Gast/jede dienstleistende Person bei Zutritt Vorlage Impfnachweis oder Genesenennachweis oder einen Nachweis über negative Testung Warnstufe 1: - Zutritt zu <u>geschlossenen Räumen</u>: nur Gäste und dienstleistende Personen, die entweder Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen (Ausnahme sanitäre Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung): 2G - Zutritt zu <u>Außenbewirtschaftungsflächen</u> eines Gastronomiebetriebs: nur Gäste und dienstleistende Personen, die Impfnachweis, Genesenennachweis oder Nachweis über negative Testung vorlegen: 3G Ab Warnstufe 2: - Zutritt zu den <u>geschlossenen Räumen</u> eines Gastronomiebetriebs (Ausnahme sanitäre Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung): nur Gäste und dienstleistende Personen, die entweder Impfnachweis oder Genesenennachweis <u>und</u> daneben jeweils zusätzlich Nachweis über negative Testung vorlegen: 2G-Plus - Gäste und dienstleistende Personen müssen eine Atemschutzmaske mindestens der Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder gleichwertig tragen - Zutritt zu <u>Außenbewirtschaftungsflächen</u> eines Gastronomiebetriebs: nur Gäste und dienstleistende Personen mit Impfnachweis oder Genesenennachweis: 2G <u>Ausnahme: Zutrittsregelungen gelten insbesondere nicht für:</u> - Mensen, Cafeterien und Kantinen, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Studierenden und Schüler:innen der jeweiligen Einrichtung dienen - Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen - Außer-Haus-Verkauf und Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung</p>
<p>Nordrhein-Westfalen Verordnung vom 03.12.2021 (§ 4 Abs. 2, 1)</p>	<p><u>Betriebskantinen, Schulumensen, Hochschulmensen und vergleichbare Einrichtungen:</u> - bei Nutzung durch Personen, die <u>nicht</u> als Beschäftigte, Studierende, Schüler:innen, Lehrgangsteilnehmende und so weiter unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören: dürfen nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt werden: 2G - <u>Ausnahme</u>: bloße Abholen von Speisen und Getränken <u>Hochschulmensen:</u> - <u>Nutzung durch Hochschulangehörige</u>: 3G - dürfen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen werden <u>Rastanlagen und Autohöfen:</u> 3G (Testnachweis)</p>

Übersicht Bundesländer: Regelungen für Personal-Restaurants/ Betriebs-Kantinen/ Mensen (Stand vom 14.12.2021, 17:00 Uhr)

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelungen
	- gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrer:innen
Rheinland-Pfalz Verordnung vom 03.12.2021 (§ 9 Abs. 4, 5)	<p><u>Kantinen oder Mensen:</u> Versorgung von in der Einrichtung beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen: 3G</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen oder Testnachweis - Ausnahme: Schulkantinen Testnachweis für Schüler:innen nicht erforderlich - Maskenpflicht für Gäste und Personal; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich <p><u>Bewirtung externer Gäste: 2G-Plus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - <u>In geschlossenen Räumen:</u> ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige (auch wenn nicht geimpft, genesen oder gleichgestellt) dürfen als Gäste anwesend sein - Es gelten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Maskenpflicht für Gäste/Personal; für Gäste Maske unmittelbar am Platz entbehrlich 2. Pflicht zur Kontakterfassung 3. Testpflicht, auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen <p><u>Autobahnraststätten und Autohöfen: 3G-Plus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufskraftfahrer:innen dürfen versorgt werden, wenn geimpft, genesen oder mit Testnachweis - Es gelten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Maskenpflicht für Gäste/Personal; für Gäste Maske unmittelbar am Platz entbehrlich 2. Pflicht zur Kontakterfassung 3. Testpflicht, auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen
Saarland Verordnung vom 10.12.2021 (§ 6)	<p><u>Betriebskantinen und Mensen:</u> <u>Außenbereich: 2G</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur für Gäste, die 2G-Nachweis vorlegen - <u>Ausnahme: Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen</u> <p><u>Betriebskantinen und Mensen:</u> <u>Innenbereich: 2G-Plus</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur für Gäste, die 2G-Plus Nachweis vorlegen - <u>Ausnahme: Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen</u>
Sachsen Verordnung vom 19.11.2021 (§ 10)	<p><u>Gastronomie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises: 2G - Öffnung für Publikumsverkehr täglich zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr <p><u>Ausnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - nichtöffentliche Personalrestaurants, Kantinen und Mensen - Angebote zur Bewirtung von Fernbusfahrer:innen, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können

Übersicht Bundesländer: Regelungen für Personal-Restaurants/ Betriebs-Kantinen/ Mensen (Stand vom 14.12.2021, 17:00 Uhr)

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelungen
	- Lieferangebote/Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken
<p>Sachsen-Anhalt Verordnung vom 23.11./04.12.2021 (§ 2a; § 9)</p>	<p>Gaststätten, Einrichtungen der Hochschulgastronomie: 2G-Plus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtendes 2G-Zugangsmodell: Geimpfte und Genesene - Können für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die allgemeinen Hygieneregeln / Regeln der zuständigen Berufsgenossenschaft beachtet werden 2. Der Betreiber sicherstellt, dass für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht 3. Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen sichergestellt ist 4. Informationen der Gäste über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen über gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung erfolgen 5. Zutritt für Gäste zum Verzehr von Speisen/Getränken <u>in geschlossenen Räumen</u> nur, wenn Testung mit negativem Testergebnis 6. Anwesenheitsnachweis 7. <u>Im Freien</u> an Tischen und Plätzen Kontaktbeschränkungen (ungeimpfte/nicht genesene Personen); zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, bleibt unberührt <p><u>In geschlossenen Räumen:</u> Gäste haben auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen</p> <p><u>Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung:</u> Nur zulässig, wenn Betreiber neben Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sicherstellt, dass die Gäste sowohl bei Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen</p> <p><u>Ausnahme: Belieferung/Mitnahme</u> von Speisen und Getränken; Außer-Haus-Verkauf: Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen</p> <p>Ausnahme: Betriebskantinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht vom 2G-Zugangsmodell und Testpflicht erfasst
<p>Schleswig-Holstein Verordnung vom 20.11./03.12.2021 (§ 7)</p>	<p>Gaststätten:</p> <p>Es gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hygienekonzept 2. <u>Innerhalb geschlossener Räume: Bewirtung</u> nur von Personen, die geimpft oder genesen sind 3. In Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die dort entweder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; bei geimpften und genesenen Personen kein zusätzlicher Testnachweis erforderlich; bundesrechtliche Anforderungen bleiben unberührt 4. Personen, die <u>außerhalb geschlossener Räume</u> bewirtet werden und nicht geimpft/genesen sind: Pflicht, innerhalb der Gaststätte eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen <p><u>Ausnahme:</u></p> <p><u>Betriebsangehörigen in Betriebskantinen</u></p> <p><u>Bewirtungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen dürfen auch bewirtet werden, wenn getestet: 3G

**Übersicht Bundesländer: Regelungen für
Personal-Restaurants/ Betriebs-Kantinen/ Mensen
(Stand vom 14.12.2021, 17:00 Uhr)**

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	3G / 2G / 2G-Plus-Regelungen
<p style="text-align: center;">Thüringen</p> <p>Verordnung vom 24.11.2021 (§ 2)</p>	<p><u>Gaststätten:</u></p> <p>- 2G-Zugangsbeschränkungen</p> <p>- <u>Ausnahme:</u> Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke</p> <p><u>Nichtöffentliche Betriebskantinen</u>, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist</p> <p>- Insbesondere, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom Arbeitsplatz getrennten Räumen möglich ist</p> <p>- In geschlossenen Räumen: 3G</p> <p><u>Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen:</u></p> <p>- In geschlossenen Räumen: 3G</p> <p><u>Vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen</u></p> <p>- Nichtöffentlicher Betrieb: 3G</p> <p>(3G = Impfnachweis, Genesungsnachweis oder negatives Testergebnis)</p>